



Verein Setzchaschte, 9472 Grabs

STATUTEN des VEREINS Setzchaschte

Artikel 1

Name / Sitz

Unter dem Namen Setzchaschte (nachstehend "Verein") besteht ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60-78 ZGB mit Sitz in Grabs.

Artikel 2

Zweck

Der Verein Setzchaschte betreibt in einer Industriehalle in Grabs einen Indoor-Treffpunkt mit einem vielseitigen, kreativen Angebot für Einzelpersonen und Gruppen jeden Alters. Der Verein fördert damit die gesellschaftliche Verantwortung und die generationenübergreifende Solidarität.

Artikel 3

Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Spenden und Zuwendungen aller Art
- Untervermietung von Raum für externe Anbieter

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Aktivmitglieder bezahlen einen höheren Beitrag als Passivmitglieder. Amtierende Vorstandsmitglieder sind vom Beitrag befreit. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.



Artikel 4 Mitglieder

Die Mitgliedschaft können natürliche und juristische Personen erwerben, welche die Zielsetzungen des Vereins unterstützen. Die Beitrittserklärung muss schriftlich erfolgen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme oder die Ablehnung von Mitgliedern. Jede Mitgliedschaft (unabhängig ob Einzelperson, Paar, Familie, juristische Person) hat bei Abstimmungen 1 Stimme.

Artikel 5 Austritt

Die Mitgliedschaft endet mit dem freiwilligen Austritt eines Mitglieds. Der Austritt muss dem Vorstand schriftlich oder elektronisch mitgeteilt werden. Der Mitgliederbeitrag ist bis zum Ende des Jahres betreffenden Kalenderjahres geschuldet. Ein Mitglied kann jederzeit wegen Verletzung der Statuten oder Verstöße gegen die Ziele des Vereins dem Verein ausgeschlossen werden.

Artikel 6 Organe

Die Organe des Vereins Setzchaschte sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Rechnungsrevisoren

Für alle Organbeschlüsse gilt grundsätzlich das einfache Mehr der Stimmmenden.

Artikel 7 Mitglieder-Versammlung

Die Mitgliederversammlung (MV) ist das oberste Organ des Vereins. Sie legt die Grundzüge der Vereinstätigkeit fest. Sie wählt die übrigen Organe und nimmt deren Rechenschaftsberichte ab. Sie beschliesst über den Einsatz der finanziellen Mittel resp. deren Verwendung. Sie beschliesst über Statutenänderungen und Auflösung des Vereins. Sie tagt mindestens einmal jährlich. Die Einladung samt Traktandenliste muss spätestens 15 Tage vor dem Versammlungstermin (Datum Poststempel) verschickt werden.



Die Mitgliederversammlung wird einberufen durch den Vorstand oder auf Begehren von einem Zehntel der Mitglieder. Zu traktandierende Geschäfte müssen von den Mitgliedern mindestens 60 Tage vor einer ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingetroffen sein. Anträge zu den traktandierten Geschäften können im Voraus oder an der Mitgliederversammlung selber eingereicht werden. Statutenänderungen erfordern eine Zweidrittel-Mehrheit der Anwesenden Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und des übrigen Vorstandes sowie der Kontrollstelle.
- f) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- g) Genehmigung des Jahresbudgets
- h) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- i) Änderung der Statuten
- j) Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern.
- k) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.



Artikel 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus zwei bis fünf Mitgliedern die einzeln gewählt werden. Er konstituiert sich selbst. Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins. Er erledigt die laufenden Geschäfte, lädt zu Versammlungen ein und vertritt den Verein nach aussen. Aktionen und Publikationen, welche unter dem Vereinsnamen laufen, sind dem Vorstand zur Genehmigung zu unterbreiten. Zirkularbeschlüsse (auch per Email) sind gültig sofern kein Vorstandsmitglied die mündliche Beratung verlangt. Der Vorstand ist zuständig für die Beschaffung und Verwaltung der nötigen Betriebsmittel.

Artikel 9 Revision

Die Mitgliederversammlung wählt ein bis drei Revisoren, welche das Kassenwesen prüfen.

Artikel 10 Finanzen

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus

- a. den Mitgliederbeiträgen
- b. freiwilligen Spenden
- c. Legaten, Förderbeiträgen von Stiftungen
- d. Untervermietung von Raum und Infrastruktur
- e. Beiträge der öffentlichen Hand

Der Mitgliederbeitrag gilt pro Person oder Haushalt (für alle im gleichen Haushalt lebende Personen). Pro bezahlter Mitgliederbeitrag erhält man eine Stimme an der Mitgliederversammlung.

Der Verein haftet nur mit dem Vereinsvermögen.



Artikel 11
Schluss-Bestimmungen

Soweit diese Statuten nichts anderes bestimmen, gelten die Bestimmungen des ZGB.

25.03.2019

Angenommen an der Hauptversammlung. Sie treten sofort in Kraft.

Grabs, im März 19

Die Präsidentin/ Geschäftsführerin Die Protokollführerin

Michelle Meier Widrig

Barbara Florio